

## Vorbemerkung

**ErläutAB 988 BlgNR 25. GP 1f:**

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die globalisierte Welt führt zu internationalen Verflechtungen und gegenseitigen Abhängigkeiten in allen Lebensbereichen. In diesem fortschreitenden Prozess wandelt sich die Auffassung von territorialen Beschränkungen und staatlichen Grenzen und zeigt sich in den letzten Jahren das verstärkt erkennbare Phänomen der Internationalisierung lokaler und nationaler Ereignisse. Kritische Aktivitäten bzw. Aussagen auf lokaler oder nationaler Ebene können auf einem anderen Kontinent Reaktionen hervorrufen, die von virtuellen Drohungen und Demonstrationen bis hin zu Gewalttaten reichen können. Die Staaten stehen heute einer vernetzten Bedrohung gegenüber, die durch einen transnationalen Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Cyber-Angriffen charakterisiert ist. Diese Vernetzung, die durch die modernen Kommunikationstechnologien weiter vorangetrieben wird, wirkt sich massiv auch auf den Bereich der Sicherheit aus.

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes muss es sein, die im Staatsgebiet lebenden Menschen und die verfassungsmäßige Grundordnung zu schützen. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz des Individuums steht in Teilbereichen in einem Spannungsverhältnis mit den Aufgaben der inneren Sicherheit. Dabei kann ein Eingriff in die individuellen Grundrechte nur unter Abwägung des Grundrechtschutzes und den Erfordernissen der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit erfolgen.

Die Diversität der Bedrohungen und eine zunehmend von globalen Rahmenbedingungen abhängige Gefahrenlage erfordern einen modernen und vernetzten polizeilichen Staatsschutz. Wollen die Sicherheitsbehörden nicht nur auf Gefahren reagieren, sondern Bedrohungen aktiv schon im Vorfeld entgegentreten, dann müssen ihnen dazu auch entsprechende Mittel und Möglichkeiten an die Hand gegeben werden.

Dieses Anliegen ist auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 verankert, in dem die Schaffung besonderer bundesgesetzlicher Regelungen für den Staatsschutz als Maßnahme ausdrücklich vorgesehen ist (06 Sicherheit und Rechtsstaat, Inneres, S 81). Mit dieser Maßnahme soll eine effektive und effiziente Abwehr der Spionage und der Folgen von Extremismus und Terrorismus durch den Ausbau der präventiven und repressiven Mechanismen ermöglicht werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Regierungsprogramm umgesetzt und eine bundesgesetzliche Regelung über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Staatsschutzes geschaffen werden:

Während im ersten Hauptstück Regelungen zur Organisation der polizeilichen Staatsschutzbehörden verankert werden sollen, werden im zweiten Hauptstück jene Aufgaben taxativ genannt, die ausschließlich diesen Behörden zukommen: Dazu zählen die erweiterte Gefahrenforschung und der Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen, die staatsschutzrelevante Beratung sowie die umfassende Beurteilung und Analyse von polizeilich staatsschutzrelevanten Bedrohungen zur Information verfassungsmäßiger Einrichtungen. Die im dritten Hauptstück verankerten Datenverarbeitungsermächtigungen sollen den Bedürfnissen des polizeilichen Staatsschutzes soweit gerecht werden, als es in einem ausgewogenen Verhältnis mit dem Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) vereinbar ist. Umfassende Regelungen zum Rechtsschutz einschließlich Informationspflichten für Betroffene und Berichtspflichten finden sich schließlich im vierten Hauptstück des Entwurfs.

### **Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) und Z 14 („Organisation und Führung der Bundespolizei“) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

### **ErläutRV 283 BlgNR 27. GP 1:**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Der Verfassungsschutz erfüllt eine für die Demokratie und den Rechtsstaat zentrale Funktion. In Zusammenhang mit den Vor-

kommissiven der letzten Jahre rund um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist – nicht zuletzt aufgrund internationaler Anforderungen – eine rasche Anpassung der Auswahl und Ausbildung der im Bereich des polizeilichen Staatschutzes tätigen Bediensteten unabdingbar.

In einem ersten Schritt soll durch die geplanten Änderungen des PStSG einerseits sichergestellt werden, dass im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes tätige Mitarbeiter eine moderne und an Grund- und Freiheitsrechten orientierte Ausbildung in allen Aspekten der Tätigkeitsfelder des Verfassungsschutzes erhalten. Andererseits soll die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die im Bereich des Verfassungsschutzes erhöhte Sensibilität für die Notwendigkeit der Verschwiegenheit, Integrität und Informationssicherheit zu gewährleisten. Gerade im Vergleich mit internationalen Standards bedarf es einer umfassenden Neukonzeption der internen Überprüfung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, weshalb eine besondere Vertrauenswürdigkeitsprüfung speziell für Bedienstete, die mit dem Vollzug von Staatsschutzaufgaben betraut sind, geschaffen werden soll. Die Neufassung erscheint im Lichte der Entwicklungen rund um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung auch unumgänglich, weil sich die bestehenden gesetzlichen Grundlagen über die Sicherheitsüberprüfung für die Gewährleistung des Schutzes von klassifizierten Informationen in der derzeitigen Fassung als nicht zureichend erwiesen haben.

### Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930.

### ErläutRV 937 BlgNR 27. GP 1ff:

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 („Aus Verantwortung für Österreich.“) hat die Bundesregierung neben vielen weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Exekutive auch Maßnahmen gegen Extremismus und Terrorismus vorgesehen.

So soll eine umfassende Neuaufstellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) das Vertrauen

sowohl der Bevölkerung als auch der internationalen Partnerdienste wiederherstellen. Dies soll insbesondere durch eine klare strukturelle Trennung in eine Komponente für Nachrichtendienst und eine Komponente für Staatsschutz innerhalb eines reformierten BVT im Bundesministerium für Inneres mit den dafür notwendigen gesetzlichen Änderungen nach internationalen Vorbildern und klarer Aufgabendefinition erfolgen. Darüber hinaus sollen internationale Standards in allen Bereichen des Verfassungsschutzes umgesetzt werden. Dies umfasst insbesondere transparente Personalaufnahmeverfahren und die Überarbeitung der Ausbildung im Verfassungsschutz. Außerdem sollen die in der Vergangenheit aufgezeigten Sicherheitsmängel behoben und Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden, um die Sicherheit von Informationen wie auch Personal zu verbessern.

Auch die Vorkommnisse in den letzten Jahren rund um BVT haben gezeigt, dass es einer organisatorischen Neustrukturierung und inhaltlichen Professionalisierung im Bereich des österreichischen Verfassungsschutzes bedarf.

Zur Vornahme einer entsprechenden Reformierung wurde im Bundesministerium für Inneres das Projekt „BVT Neu“ geschaffen, welches den polizeilichen Nachrichtendienst und Staatsschutz nach Maßgabe internationaler Standards neu ausrichten soll.

Der erste Schritt zur Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Punkte wurde bereits mit der durch BGBl. I Nr. 102/2020 erfolgten Novelle des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) gesetzt, die einerseits dazu diente, dass alle im Vollzug des polizeilichen Staatsschutzes tätigen Mitarbeiter eine moderne und an Grund- und Freiheitsrechten orientierte Ausbildung erhalten, die den spezifischen Anforderungen dieses Aufgabengebiets gerecht wird. Andererseits wurden Regelungen eingeführt, durch welche der im Bereich des Verfassungsschutzes erforderlichen erhöhten Sensibilität in Bezug auf Verschwiegenheit, Integrität und Informationssicherheit Rechnung getragen wird.

In Umsetzung der darüberhinausgehenden Ergebnisse des Projekts „BVT Neu“ und der im Regierungsprogramm vorgesehenen Punkte wurde nunmehr der Entwurf zur Änderung des PStSG und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) ausgearbeitet.

Der Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich der Änderungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes insbesondere folgende Punkte vor:

1. Gesetzliche Abbildung der zwei organisatorisch getrennten Organisationseinheiten „Nachrichtendienst“ und „Staatsschutz“ samt stringenter Zuweisung der bereits bestehenden Aufgaben an die jeweils zuständige Organisationseinheit
2. Verankerung des Terminus „Verfassungsschutz“ als Überbegriff für die Aufgabenbereiche „Nachrichtendienst“ und „Staatsschutz“; in diesem Sinne werden auch der Titel des Gesetzes („Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG“) sowie die Namen der Verfassungsschutzbehörden angepasst
3. Stärkung des Aufgabenbereichs „Nachrichtendienst“ durch ausdrückliche Erweiterung der nachrichtendienstlichen Aufgabe „Gewinnung und Analyse von Informationen“ auf das gesamte Tätigkeitsfeld des Verfassungsschutzes und verbesserte Möglichkeit der Informationseinholung aus dem Ausland sowie Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für eine den internationalen Vorgaben entsprechende Datenverarbeitungsmöglichkeit für den Aufgabenbereich „Nachrichtendienst“
4. Einführung von Fallkonferenzen für den Aufgabenbereich „Staatsschutz“ nach dem Vorbild der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen zur Erarbeitung und Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf Personen, bei denen mit einem verfassungsgefährdeten Angriff zu rechnen ist
5. Verbesserte interne Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes durch Verpflichtung zur Einführung von Qualitätssicherungssystemen
6. Stärkung der unbeeinflussten Aufgabenwahrnehmung durch Verschärfung der Nebenbeschäftigteungsregelungen und klare Entpolitisierung der Führung
7. Stärkung der Sicherheit von Bediensteten und klassifizierten Informationen durch die Möglichkeit zur Durchsuchung von Personen, die Räumlichkeiten der Direktion betreten oder verlassen sowie durch Erweiterung der Möglichkeit von Legendierungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufgabenbereichs „Nachrichtendienst“

8. Stärkung der parlamentarischen Kontrolle durch Erweiterung der Berichtspflichten der Verfassungsschutzbehörden an das Parlament und Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Kontrollkommission zur strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes
9. Stärkung der Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten durch Verlängerung der Bestelldauer und Ausschluss der Möglichkeit zur Wiederbestellung

## **Übersicht**

	Rz
I. Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung .....	1
II. Einrichtung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst .....	7
III. Aufgaben .....	9
IV. Befugnisse .....	12
V. Rechtsschutz und Information Betroffener .....	14
VI. Kein richterlicher Befehl .....	16
VII. Parlamentarische Kontrolle und Unabhängige Kontrollkommission .....	18
VIII. Informationsschutz und Vertrauen .....	19
IX. Verfassungsrechtliche Beurteilung .....	20

### **I. Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung**

- 1 Mit 1. Juli 2016 trat das Polizeiliche Staatsschutzgesetz in Kraft, das den polizeilichen Staatsschutz in Ausübung der Sicherheitspolizei regelt (§ 1 Abs 1 PStSG). Es sah dafür das – schon seit 2002 bestehende – **Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** vor und richtete in jedem Bundesland eine für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion ein.
- 2 Sowohl im ME 110 als auch in der RV 763 BlgNR 25. GP ist von Landesämtern für Verfassungsschutz die Rede. Im Rahmen der Beratung im Ausschuss für innere Angelegenheiten formulierte ein „Gesamtändernder Abänderungsantrag“ der Abgeordneten *Pendl* und *Ofner* das PStSG in seiner Fassung des Ausschussberichts.

Im gesamten PStSG findet sich anstatt des Bezugs auf das Bundesamt und Landesämter jener auf (für Verfassungsschutz zuständige) Organisationseinheiten nach § 1 Abs 3 PStSG. Weitere Änderungen betreffen einen Austausch des Begriffes „weltanschaulich“ gegen „ideologisch“ (§ 1 Abs 2, § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 2 PStSG; dazu § 6 Rz 13f), eine Straffung des § 8 (Information verfassungsmäßiger Einrichtungen) und Erweiterung des § 17 (Berichte über den polizeilichen Staatsschutz). Darüber hinaus werden § 91a Abs 2 und 3 SPG über den Rechtsschutzbeauftragten novelliert.

3

Das PStSG in der Fassung des AB 988 BlgNR 25. GP entspricht weitgehend der im Nationalrat beschlossenen und in BGBl I 2016/5 veröffentlichten Fassung. Aus diesem Grund werden die Erläuterungen des Ausschussberichts im vorliegenden Kommentar angeführt. Diese entsprechen wiederum weitgehend den Erläuterungen des ME 110 und der RV 763 BlgNR 25. GP. Auf jeweilige Änderungen wird im Rahmen der Kommentierung hingewiesen.

4

Am Tag der Beschlussfassung im Nationalrat wurde aufgrund der Verhandlungen zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien ein **Abänderungsantrag** (AA-140 25. GP) eingebracht. Damit vorgenommene Änderungen des PStSG betreffen Einschränkungen für bei verfassungsgefährdenden Angriffen heranziehende Delikte des StGB (§ 6 Abs 2 Z 2–4), eine Berücksichtigung der Rechte auf Auskunftsverweigerung nach § 157 StPO als allgemeiner Grundsatz der Datenverwendung (§ 9 Abs 1), Vorgaben für die Verwendung und Löschung von Daten (§§ 12, 13 Abs 2, § 21 Abs 3), die Einführung des Rechtsschutzenates (§ 11 Abs 3, § 14 Abs 3, dazu auch § 91a Abs 2 SPG) sowie Vorgaben für verdeckte Ermittlungen in § 54 Abs 3 und 3a SPG.

5

Trotz dieser Änderungen in letzter Minute wurde schließlich das PStSG nur mit den Stimmen der SPÖ und der ÖVP beschlossen. Die Nationalratsabgeordneten der FPÖ und der Grünen brachten einen Drittelantrag beim VfGH ein (Rz 16).

6

## II. Einrichtung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst

Eine Neuorganisation des Verfassungsschutzes in Österreich erfolgte durch die Novelle BGBl I 2021/148. Diese war nicht zuletzt aufgrund der „BVT-Affäre“ und dem damit verbundenen Vertrauensverlust

7

erforderlich (ErläutRV 937 BlgNR 27. GP 1; dazu *Heißl/Lachmayer*, ZÖR 2020, 531). Neben der Umbenennung auf Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) wurde auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst umbenannt. Auch inhaltlich ist nunmehr eine Trennung der Organisationsbereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst vorgesehen.

- 8** Die organisatorische Neuausrichtung erfolgte am Beispiel internationaler Vorbilder und verfolgt das Ziel der Stärkung der nachrichtendienstlichen Komponente (ErläutRV 937 BlgNR 27. GP 1). Dies zeigt sich etwa darin, dass im Aufgabenbereich Nachrichtendienst grundsätzlich keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sondern allgemeine Verwaltungsbedienstete eingesetzt sind. Zugleich wurde die gesamte Direktion jedoch weiterhin als Organisationseinheit des BMI und sohin als Sicherheitsbehörde belassen („Hybrider Dienst“).

### **III. Aufgaben**

- 9** Den Verfassungsschutz-Organisationseinheiten nach § 1 Abs 3 SNG werden teilweise aus dem Sicherheitspolizeigesetz (**SPG**) **entnommene Aufgaben** übertragen, wie zB die erweiterte Gefahrenforschung (§ 6 Abs 1 SNG) oder die Information verfassungsmäßiger Einrichtungen, welche sich nunmehr – deutlich erweitert – als Gewinnung und Analyse von Informationen in § 8 SNG findet. Der zusätzliche und verstärkte Fokus auf die strategische Komponente eines Nachrichtendienstes spiegelt sich auch in der neu geschaffenen strategischen Analysedatenbank (§ 12 Abs 1a SNG) wider.
- 10** Die zentralen Aufgaben in § 6 SNG wurden durch die Novelle BGBl I 2021/148 neu gegliedert und auf die beiden nunmehr organisatorisch getrennten Aufgabenbereiche Staatsschutz (§ 6 Abs 2 SNG) und Nachrichtendienst (§ 6 Abs 1 SNG) aufgeteilt. Zudem wird mit dem neuen Verfassungsschutz ein verstärktes Augenmerk auf Prävention und Kooperation gelegt (bspw § 6a SNG).
- 11** Das neu eingerichtete Gemeinsame Informations- und Lagezentrum (GILZ) nimmt die Aufgabe der (insb operativen) Koordinierung beider Aufgabenbereiche wahr. Die in § 4 SNG (§ 4 PStSG) vorgesehenen ausschließlichen Aufgaben der Direktion als Zentralstelle wurden ebenso erweitert.

## IV. Befugnisse

Die im SNG vorgesehenen Befugnisse orientieren sich weitgehend am SPG. Über dieses hinaus gehen zB die Befugnis zum Auskunftsverlangen von Dienstleistungsunternehmen im Sektor der Personenbeförderung (§ 11 Abs 1 Z 6 SNG) sowie von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 11 Abs 1 Z 7 SNG). Im SPG (und auch für das SNG bedeutsam) wurde durch BGBl I 2016/5 der Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der verdeckten Ermittlung erstmals neu eingeführt (§ 11 Abs 1 Z 2 SNG iVm § 54 Abs 3 und 3a SPG).

Die **Präventions-Novelle 2016** (BGBl I 2016/61) führte als Befugnisse für Verfassungsschutz-Organisationseinheiten zur Verhinderung von Radikalisierung und extremistisch motivierten Straftaten die Gefahrderansprache zur Deradikalisierung (§ 49d SPG) und die Meldeverpflichtung (§ 49 e SPG) ein, welche noch im SPG angesiedelt waren. Die Novelle BGBl I 2021/148 verschob diese in das SNG (§§ 8a und 8b). Diese Befugnisse orientieren sich stark an den in §§ 49a ff SPG vorgesehenen besonderen Befugnissen zur Verhinderungen von Gewalt und Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen (dazu *Heißl, ZfV 2008, 167*). Als Ziel soll damit einer beginnenden Radikalisierung mit präventiven Maßnahmen gegengesteuert werden (ErläutRV 1151 BlgNR 25. GP 4).

## V. Rechtsschutz und Information Betroffener

Als Rechtsschutzeinrichtung übernimmt das SNG den **Rechtschutzbeauftragten** des SPG und überträgt diesem zusätzliche Befugnisse (§§ 14f SNG). In diesem Zusammenhang wurde auch § 91a Abs 2 und 3 SPG geändert. Grundsätzlich ist der Rechtschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung von Rechtsverletzungen zur Information Betroffener verpflichtet (§ 16 Abs 1 SNG). Nach Ablauf der Ermächtigung zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme trifft Verfassungsschutz-Organisationseinheiten ebenfalls die Pflicht, Betroffene über die Ermittlungen in Kenntnis zu setzen (§ 16 Abs 2 SNG). Es bestehen sowohl für den Rechtsschutzbeauftragten als auch für die Organisationseinheiten **Ausnahmen**.

Mit der Novelle BGBl I 2021/148 wurde die Stellung des Rechtschutzbeauftragten und dessen Unabhängigkeit gestärkt, indem die Bestelldauer erhöht und die Wiederbestellung ausgeschlossen wurde.

12

13

14

15

## **VI. Kein richterlicher Befehl**

- 16** Ein richterlicher Befehl vor Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme ist im SNG – ähnlich wie im SPG – **nicht** vorgesehen. Im Begutachtungsverfahren hält der Rechtsschutzbeauftragte selbst in einer Stellungnahme (6/SN-110/ME 25. GP 7f) die „Kontrolle des Staatschutzes durch ein Gericht“ für eine „ernsthaft zu diskutierende Alternative“ (kritisch ebenfalls die Wirtschaftskammer Österreich 14/SN-110/ME 25. GP 2f; der Österreichische Rechtsanwaltskammertag 20/SN-110/ME 25. GP 2 und 7f sowie die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter 26/SN-110/ME 25. GP 6ff).
- 17** Für Eingriffe in das Brief- (Art 10 StGG) und Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG) ist im österreichischen Verfassungsrecht ein richterlicher Befehl vorgeschrieben. Somit scheidet jede Form der **Ermittlung des Inhalts einer Kommunikation** nach dem PStSG und dem SNG aus, da der Rechtsschutzbeauftragte über keine richterlichen Garantien verfügt.

## **VII. Parlamentarische Kontrolle und Unabhängige Kontrollkommission**

- 18** Die parlamentarische Kontrolle wurde mit der Novelle BGBl I 2021/148 durch die Erweiterung der Berichtspflichten der Verfassungsschutzbehörden an das Parlament gestärkt. Zudem wurde eine unabhängige und weisungsfreie Kontrollkommission zur strukturellen Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes geschaffen (§§ 17ff SNG). Da über die Bestellung der Mitglieder der Kontrollkommission keine politische Einigung erzielt werden konnte, wurde über ein Jahr nach Neugründung der Direktion ein Allparteiantrag eingebracht, mit welchem die Anzahl der Mitglieder von drei auf fünf erhöht werden soll. Mit der Novelle BGBl I 2023/8 wurde § 17a Abs 4 SNG entsprechend geändert.

## **VIII. Informationsschutz und Vertrauen**

- 19** Die Reform des Verfassungsschutzes mit der Novelle BGBl I 2021/148 hatte im Besonderen – auch aufgrund der Vorkommnisse im BVT – das Ziel, sensible Informationen besser zu schützen und das Vertrauen internationaler Partner und der Bevölkerung und Politik in den Verfassungsschutz wiederzuerlangen (ErläutRV 937 BlgNR 27. GP 1). Dazu wurden bspw die verpflichtende Absolvierung einer strengen